

# Wegleitung für die überbetrieblichen Kurse Kauffrau/-mann EFZ Ausbildungs- und Prüfungsbranche Privat- versicherung



---

Autor VBV Ansprechperson: Matthias Wirth  
Version 4  
Datum 31.01.2025  
Wichtig Die Entwicklung der für die Umsetzung der überbetrieblichen Kurse sowie der üK-Kompetenznachweise vorgesehenen digitalen Lern- und Prüfungsumgebung myVBV wie auch der inhaltliche Aufbau der üK-Circles sind weiterhin im Gang. Je nach Entwicklung und gestützt auf die Umsetzungserfahrungen wird die vorliegende Wegleitung aktualisiert bzw. angepasst.  
Besten Dank für das Verständnis!

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Grundlagen</b>  | <b>4</b>  |
| <b>2</b> | <b>Qualitätssicherung der überbetrieblichen Kurse</b>    | <b>4</b>  |
| 2.1      | Generelles   | 4         |
| 2.2      | üK-Trainer/-innen  | 4         |
| 2.3      | Qualitätssicherungs-Kommission üK                        | 5         |
| 2.4      | Hospitationen  | 5         |
| 2.5      | Feedback und Auswertung der üK                           | 6         |
| <b>3</b> | <b>Konzept der überbetrieblichen Kurse</b>               | <b>6</b>  |
| 3.1      | Übersicht  | 6         |
| 3.2      | Lernpfad   | 7         |
| 3.3      | Lern- und Prüfungsumgebung myVBV                         | 8         |
| <b>4</b> | <b>Ausgestaltung der üK-Kompetenznachweise</b>           | <b>8</b>  |
| 4.1      | Grundlagen   | 8         |
| 4.2      | Inhalt   | 9         |
| 4.3      | Leistungsbeurteilungen üK-KN-Elemente                    | 10        |
| 4.4      | Notengebung üK-Kompetenznachweise                        | 11        |
| <b>5</b> | <b>Umsetzung der üK-Kompetenznachweise</b>               | <b>12</b> |
| 5.1      | Zuständigkeiten  | 12        |
| 5.2      | Durchführung der üK-Kompetenznachweise                   | 12        |
| 5.3      | Fristen  | 12        |
| 5.4      | Notenweiterleitung üK-Kompetenznachweise                 | 12        |
| <b>6</b> | <b>Absenzen</b>  | <b>13</b> |
| 6.1      | Gründe für eine Absenz                                   | 13        |
| 6.2      | Konsequenzen einer Absenz                                | 13        |
| 6.3      | Vorgehen bei einer Absenz                                | 13        |
| <b>7</b> | <b>Kommunikation mit den Lernenden und Lehrbetrieben</b> | <b>14</b> |

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| 7.1      | Grundsätzliches                                      | 14        |
| 7.2      | Cockpits myVBV für Lehrbetriebe                      | 14        |
| <b>8</b> | <b>Sonderfälle</b>                                   | <b>15</b> |
| 8.1      | Verkürzte Bildungsgänge                              | 15        |
| 8.2      | Verlängerte Bildungsgänge (Sport- oder Talentlehren) | 15        |
| 8.3      | Unterbrochene Bildungsgänge (Mobilitäts-Projekte)    | 15        |
| 8.4      | Spezifische Fragestellungen                          | 15        |
| <b>9</b> | <b>Einsichtnahme und Rekurse</b>                     | <b>16</b> |
|          | <b>Anhang</b>  | <b>17</b> |

# 1 Grundlagen

Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV erlässt für die Branche Privatversicherung gestützt auf

- die Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021,
- den Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 16. August 2021,
- die Ausführungsbestimmungen der SKKAB über das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021,
- die Vollzugsempfehlung an die Kantone der Trägerschaften IGKG Schweiz und BIKAS (ehemals SKKAB), Version vom 30. Juni 2023,
- das Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse Kauffrau/-mann Ausbildungs- und Prüfungsbranche Privatversicherung vom 4. Januar 2023 und
- den Rahmenlehrplan Überbetriebliche Kurse ab 2023, Kauffrau/Kaufmann EFZ, Ausbildungs- und Prüfungsbranche Privatversicherung, V3, vom 31.01.2025

und nach Konsultation des Netzwerks Nachwuchsentwicklung (Netzwerk NWE) vom 25. Mai 2023 die vorliegende Wegleitung für die überbetrieblichen Kurse der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Privatversicherung. Sie konkretisiert die vorerwähnten Grundlagendokumente branchenspezifisch weiter hinsichtlich

- Qualitätssicherung der überbetrieblichen Kurse,
- Konzept der überbetrieblichen Kurse,
- Ausgestaltung der üK-Kompetenznachweise,
- Umsetzung der üK-Kompetenznachweise,
- Absenzen von überbetrieblichen Kursen und üK-Kompetenznachweisen,
- Sonderfälle,
- Einsichtnahme und Rekurs.

## 2 Qualitätssicherung der überbetrieblichen Kurse

### 2.1 Generelles

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Privatversicherung misst der Qualitätssicherung der üK einen hohen Stellenwert bei, um den Lernenden eine qualitativ hochstehende branchenspezifische Ausbildung zu bieten und sie, ergänzend zur betrieblichen Ausbildung, optimal auf das betriebliche Qualifikationsverfahren vorzubereiten.

Die Aufsicht über die Reglementierung und Durchführung der überbetrieblichen Kurse und der üK-Kompetenznachweise der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Privatversicherung wird vom Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV) wahrgenommen.

### 2.2 üK-Trainer/-innen

üK-Trainer/-innen erfüllen - in Ergänzung zu den allenfalls gesetzlich vorgesehenen Anforderungen - die erforderlichen methodisch-didaktischen, fachlichen sowie persönlichen

Voraussetzungen, um ihre vielfältige Rolle (Trainer/-in, Coach, Begleiter/-in, Fach- und Führungsperson) erfolgreich wahrnehmen zu können.

Alle ÜK-Trainer erhalten eine Einführung in das Konzept der ganzheitlichen Kompetenzentwicklung und verstehen den neuen Lernansatz in der handlungskompetenzorientierten Ausbildung. Insbesondere wird der Umgang mit den vorgesehenen didaktischen Formaten für eine zielgerichtete Ausbildung vermittelt und trainiert. Dazu gehört auch die Einführung ins Drehbuch der von ihnen erteilten üK-Einheit. Das Drehbuch mit den zugehörigen Unterlagen ist für die Umsetzung der üK-Einheiten verbindlich.

### **2.3    Qualitätssicherungs-Kommission üK**

Die Qualitätssicherungskommission üK (QSK üK) des VBV ist zuständig für die Qualitätssicherung der üK. Sie wird durch den VBV eingesetzt und besteht aus Mitgliedern des Netzwerks Nachwuchsentwicklung (i.d.R. Ausbildungsverantwortliche der grösseren Ausbildungsunternehmen) sowie ausgewählten Regionenleitern.

Die Tätigkeit der QSK üK erstreckt sich auf folgende Aufgaben:

- Systematisches Auswerten der üK-Feedbacks und bei Bedarf Umsetzen von Massnahmen.
- Regelmässige Überprüfung des Rahmenprogramms, des üK-Konzepts und der üK-Drehbücher und Unterlagen.
- Hospitationen von üK und Feedback an die üK-Trainer/-innen. Erkennen, einleiten und begleiten von Entwicklungsmassnahmen.

Anpassungen des üK-Rahmenprogramms sowie des üK-Konzepts werden vom Netzwerk Nachwuchsentwicklung verabschiedet. Ausserdem tauscht sich die QSK üK aktiv mit dem Netzwerk Nachwuchsentwicklung und den üK-Regionenleiter/innen aus.

### **2.4    Hospitationen**

Hospitationen fallen primär unter die Zuständigkeit der QSK üK. Unterstützt werden die QSK üK-Mitglieder durch die zuständigen üK-Regionenleiter/innen und den VBV.

Für die Visitationen gelten folgende «Spielregeln»:

- Jede Visitation wird frühzeitig mit dem/der üK-Trainer/-in abgesprochen. Die Koordination der Termine erfolgt in der QSK üK resp. in Absprache mit der Leitung Nachwuchsentwicklung VBV.
- Visitiert wird grundsätzlich eine didaktische Einheit. Sie dauert i.d.R. ca. einen halben Tag, so dass verschiedene Elemente der Unterrichtsgestaltung beobachtet werden können. Die Visitor/-innen erhalten Zugriff auf die, Schulungsmaterialien, insbesondere auf das Drehbuch für die entsprechende üK-Einheit.
- Die Visitationen erfolgen in einem wertschätzenden, partnerschaftlichen Verhältnis. Die Feedbacks bzw. Rückmeldungen basieren auf einem vorgegebenen Beobachtungsbogen, herausgegeben durch die QSK üK des VBV. Die Feedbacks sind wohlwollend und konstruktiv. Vorschläge für allfällige Entwicklungsmassnahmen werden thematisiert.

- Ein erstes Feedback erfolgt i.d.R. mündlich vor Ort (je nach den Umständen) plus schriftlich mittels Formular. Beobachtungen und Wahrnehmungen des/der üK-Trainer/-in fliesen in den Hospitationsbericht ein.
- Die Mitglieder der QSK üK haben eine Diskretionspflicht gegenüber Aussenstehenden.

## **2.5 Feedback und Auswertung der üK**

Die Lernenden geben regelmässig Feedback über die üK. Diese erfolgen in standardisierter Form über die Lernumgebung myVBV. Die üK-Trainer/-innen geben ein kurzes Feedback über den Kursverlauf, die Präsenz und über besondere Vorkommnisse. Einmal jährlich wird eine Zusammenfassung der regionalen üK-Auswertungen aus der Lernumgebung myVBV zuhanden der QSK üK gezogen.

Zwecks Qualitätssicherung kann der VBV bei den jeweiligen regionalen üK-Organisationen weitere Auskünfte und Einblicke in die üK und üK-Kompetenznachweise verlangen.

# **3 Konzept der überbetrieblichen Kurse**

## **3.1 Übersicht**

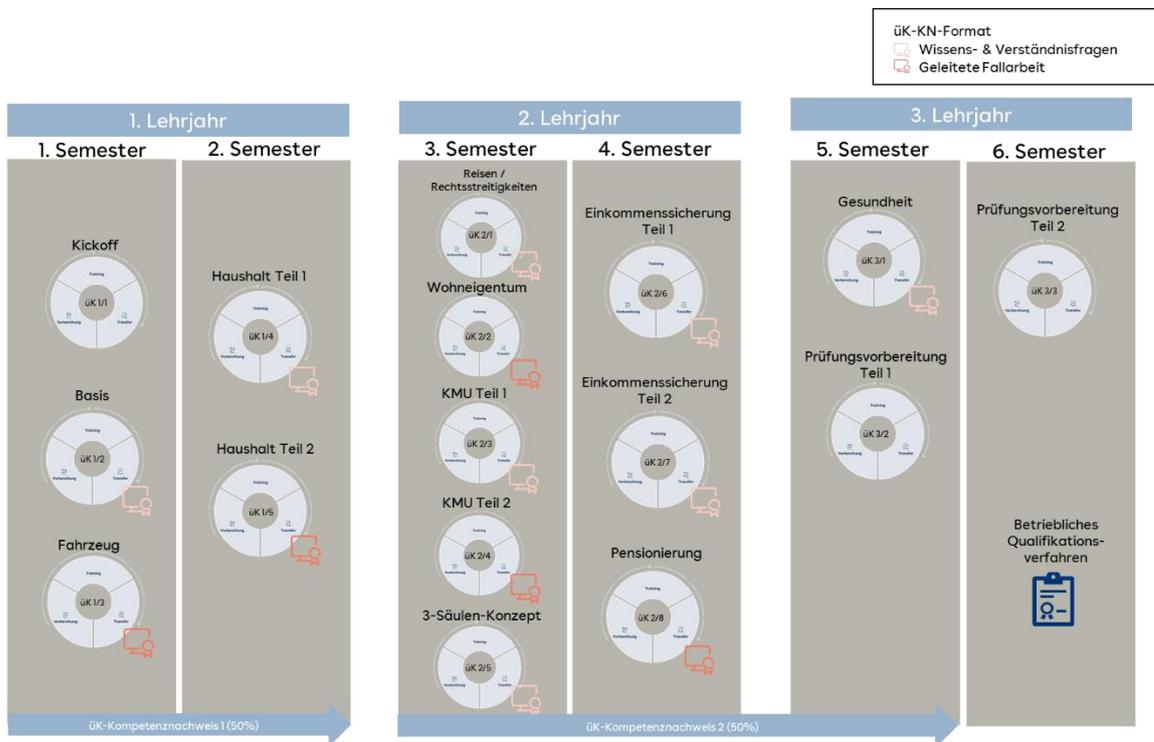
Die üK werden national einheitlich durch die üK-Regionen entsprechend den Vorgaben gemäss Rahmenlehrplan Überbetriebliche Kurse ab 2023 Privatversicherungen vom Januar 2023 umgesetzt.

Die Lernenden besuchen über die drei Lehrjahre verteilt insgesamt 16 üK-Circles. Ein üK-Circle besteht aus einer Vorbereitungsphase, einer Präsenzphase (Trainingstag vor Ort) und einer Nachbereitungsphase.

Vor- und Nachbereitungsaufträge sind verbindlich und können in den Kompetenznachweis einfließen. Für die Vor- und Nachbereitungsphasen der üK ist den Lernenden im Betrieb die erforderliche Zeit (jeweils ca. 3 bis 5 Stunden, ohne Kompetenznachweise) zur Verfügung zu stellen.

Die Präsenzphase wird handlungskompetenzorientiert durchgeführt, wobei das branchenspezifische Grundlagenwissen einen hohen Stellenwert hat. Der Trainingstag erfolgt ganztätig.

### 3.2 Lernpfad



Die 16 üK-Tage sowie deren Verteilung auf die 3 Lehrjahre sind verbindlich. Damit die Vorgaben im Hinblick auf die üK-Kompetenznachweise umgesetzt werden können, werden die üK-Einheiten in allen Sprachregionen prinzipiell im selben Monat durchgeführt werden (siehe nachstehende Übersicht, sprachregional leichte Verschiebungen sind denkbar).

### Umsetzungsempfehlungen der üK-Einheiten pro Lehrjahr

| 1. Lehrjahr                   |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| üK-Einheit                    | Zeitpunkt          |
| Kick-Off                      | September          |
| Basis                         | September          |
| Fahrzeug                      | November           |
| Haushalt Teil 1               | Januar             |
| Haushalt Teil 2               | März               |
| 2. Lehrjahr                   |                    |
| üK-Einheit                    | Zeitpunkt          |
| Reisen / Rechtsstreitigkeiten | August (September) |
| Wohneigentum                  | September          |
| KMU Teil 1                    | November           |
| KMU Teil 2                    | Dezember           |
| 3-Säulen-Konzept              | Januar             |
| Einkommenssicherung Teil 1    | März               |
| Einkommenssicherung Teil 2    | April / Mai        |
| Pensionierung                 | Juni               |

| 3. Lehrjahr                 |           |
|-----------------------------|-----------|
| üK-Einheit                  | Zeitpunkt |
| Gesundheit                  | September |
| Prüfungsvorbereitung Teil 1 | November  |
| Prüfungsvorbereitung Teil 2 | März      |

### 3.3 Lern- und Prüfungsumgebung myVBV

Mit myVBV stellt der VBV für die Lernenden und üK-Verantwortlichen eine digitale Lern- und Prüfungsumgebung mit Umsetzungsinstrumenten für die überbetrieblichen Kurse und die üK-Kompetenznachweise bereit. Die digitale Lernumgebung myVBV bietet insbesondere folgende Funktionalitäten:

Lernende:

- Zugriff auf den Lernpfad und die damit verbundenen berufstypischen Handlungsfelder / Themen in der Mediathek
- Zugriff auf alle damit verbundenen Lernmedien und Unterlagen zu Vorbereitung, Präsenztage und Nachbereitung / Transfer
- Anmeldeverfahren / Aufgebot für üK-Präsenttage
- Anmeldung und Absolvierung von Kompetenznachweisen
- Möglichkeit, Praxisbildner/-innen als Lernbegleitung zu mandatieren

Verantwortliche der überbetrieblichen Kurse:

- üK-Trainer/-innen: Cockpit mit Details zu den betreuten Durchführungen (Klassen) und Vorschau Teilnehmer der betreuten Durchführungen
- üK-Regionenverantwortliche: Dashboard mit Übersicht über die betreuten Durchführungen (Klassen) und Zugang zu den Cockpits der entsprechenden Trainer/-innen

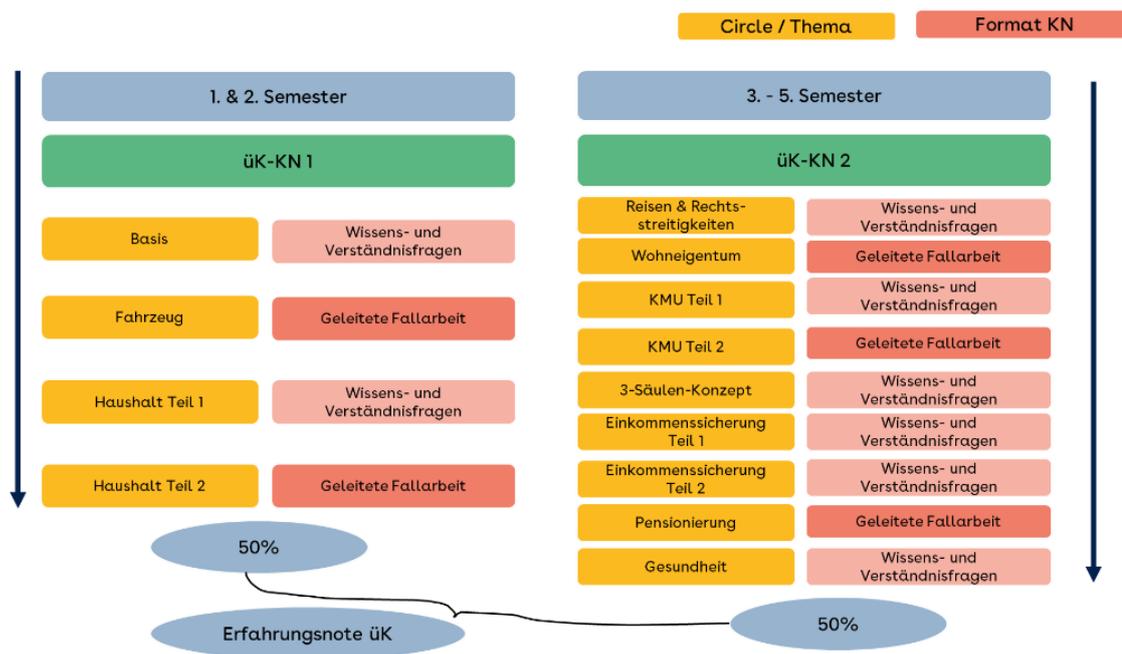
Im Rahmen von spezifischen Cockpits werden auch den Verantwortlichen der Lehrbetriebe Funktionalitäten in myVBV zur Verfügung gestellt (siehe Abschnitt 7.2).

## 4 Ausgestaltung der üK-Kompetenznachweise

### 4.1 Grundlagen

Während der dreijährigen Lehre legen die lernenden Personen zwei üK-Kompetenznachweise ab. Die üK-Kompetenznachweise prüfen die zu erreichenden Handlungskompetenzen anhand berufstypischer Arbeitssituationen und deren Leistungsziele aus den üK-Tagen.

Die beiden üK-Kompetenznachweisen umfassen mehrere Teile (sogenannte üK-KN-Elemente) und betreffen 13 der 16 üK-Circles. Es gelangen zwei Methoden gemäss Ausführungsbestimmungen von BIKAS (ehemals SKKAB) über das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021 zur Anwendung.



Beide üK-Kompetenznachweise fließen gleich gewichtet in die Berechnung der Erfahrungsnote überbetriebliche Kurse ein.

Leistungsziele, welche nicht Gegenstand eines oder mehrerer üK-KN-Elemente sind, können auch im Rahmen des Qualifikationsbereichs «Praktische Arbeit» am Ende der Lehre geprüft werden.

## 4.2 Inhalt

Im Rahmen der üK-Kompetenznachweise werden diejenigen Handlungskompetenzbereiche überprüft, welche die Branchenspezifika tangieren (vgl. Bildungsplan, Anhang 2, Ausbildungs- und Prüfungsbranche Privatversicherung).

Der Prüfungsstoff eines üK-KN-Elements bezieht sich auf die definierten Arbeitssituationen und zugeordneten Handlungskompetenzen / Leistungsziele einschliesslich Taxonomiestufen des entsprechenden üK-Circle sowie gegebenenfalls thematisch zugehörige vorgelagerte üK-Circles, auf welchen ein üK-Circle aufbaut. Hinsichtlich Prüfungsmethoden und Inhalte / Themen der einzelnen üK-KN-Elemente sind folgende Stossrichtungen vorgesehen (Stand Februar 2024, Änderungen vorbehalten):

| üK-Circle       | Methode üK-KN-Element          | Stossrichtung Thema / Inhalte                         |
|-----------------|--------------------------------|---|
| Basis           | Wissens- und Verständnisfragen | Versicherungswirtschaft und -recht                    |
| Fahrzeug        | Geleitete Fallarbeit           | Überprüfen einer Motorfahrzeug-Versicherungspolice    |
| Haushalt Teil 1 | Wissens- und Verständnisfragen | Grundlagen Sachversicherungen und Hausratversicherung |

|                               |                                |   |
|-------------------------------|--------------------------------|---|
| Haushalt Teil 2               | Geleitete Fallarbeit           | Bearbeiten eines Schadenfalls im Zusammenhang mit Sach- und Haushaltsversicherungen   |
| Reisen & Rechtsstreitigkeiten | Wissens- und Verständnisfragen | Reiseversicherung und Rechtsschutzversicherung  |
| Wohneigentum                  | Geleitete Fallarbeit           | Von der Baustelle bis zum Eigenheim: Vorschlagen von Versicherungslösungen, einbringen von Argumenten, nennen von typischen Schadenbeispielen.              |
| KMU Teil 1                    | Wissens- und Verständnisfragen | Geschäftssach-, Technische und Transportversicherungen  |
| KMU Teil 2                    | Geleitete Fallarbeit           | KMU-Betrieb besuchen, Gefahren eines KMU aufzeigen, Kundenanfragen beantworten, Versicherungslösungen/Produkte vorschlagen, Verkaufsargumente nennen        |
| 3-Säulenkonzept               | Wissens- und Verständnisfragen | Grundlagen 3-Säulenkonzept  |
| Einkommenssicherung, Teil 1   | Wissens- und Verständnisfragen | Invalidität, 1., 2. und 3. Säule  |
| Einkommenssicherung, Teil 2   | Wissens- und Verständnisfragen | Todesfall, 1., 2. und 3. Säule  |
| Pensionierung                 | Geleitete Fallarbeit           | Geplant: 3-Säulen-Konzept, Geldleistungen bei Erwerbsunfähigkeit, Tod und Alter; Vorsorgegrafik erstellen und Versicherungslösungen vorschlagen; Compliance |
| Gesundheit                    | Wissens- und Verständnisfragen | Kranken- und Unfallversicherungen   |

### 4.3 Leistungsbeurteilungen üK-KN-Elemente

Alle Leistungsbeurteilungen zu den üK-KN-Elementen werden in schriftlicher Form abgelegt und erfolgen elektronisch via Lernumgebung myVBV.

Die Bewertung der Leistungen aus geleiteten Fallarbeiten wird mit vorgegebenen standardisierten Beurteilungskriterien in Punkten vorgenommen. Die Bewertungskriterien legen konkret fest, wofür es Punkte gibt, und sind transparent, nachvollziehbar und messbar.

Die Punkte werden bei den geleiteten Fallarbeiten anhand der folgenden Formel in eine „Note“ im Sinne einer «Orientierungsnote» umgerechnet:

$$\text{Note} = \frac{\text{erzielte Punktezahl} \times 5}{\text{max. mögliche Punktezahl}} + 1$$

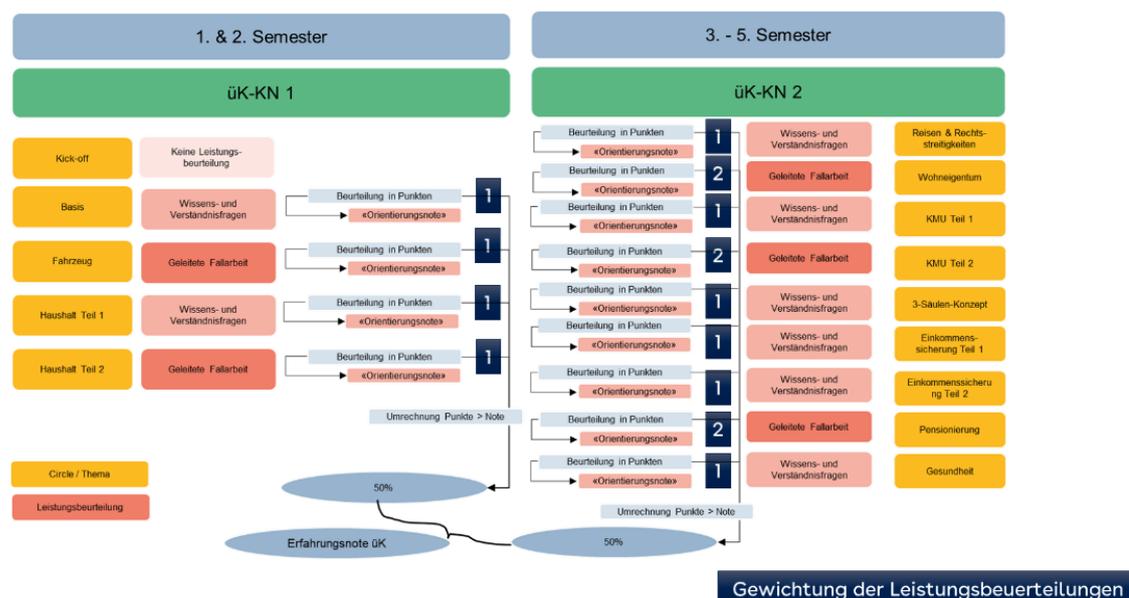
Die Punkte bei den Tests Wissens- und Verständnisfragen werden in einen Prozentwert im Sinne einer «Orientierungsnote» umgerechnet und mit Hinweis «nicht bestanden» ergänzt, sofern ein Ergebnis von weniger als 60% der Maximalpunktezahl erzielt wird.

Die „Orientierungsnoten“ dienen dazu, den Lernenden einen Anhaltspunkt zum Kompetenzstand zu geben. Sie sind nicht rekursfähig.

Die lernende Person erhält nach Abschluss üK-KN-Elements das erzielte Gesamtergebnis (Punktetotal, Orientierungsnote) via Lern- und Prüfungsumgebung myVBV kommuniziert. Die üK-Organisationen haben die Möglichkeit, üK-KN-Elemente im Nachgang zur Prüfung mit den Lernenden in geeigneter Form aufzuarbeiten.

#### 4.4 Notengebung üK-Kompetenznachweise

Die Leistungsbeurteilungen werden entsprechend nachstehender Darstellung für die Ermittlung der Noten der Kompetenznachweise 1 und 2 gewichtet:



Die erzielten Punkte aus den gleichgewichteten Leistungsbeurteilungen zu den Circles des 1. und 2. Semesters werden in die Note üK-KN1 gemäss erwähnter Formel umgerechnet.

Die erzielten Punkte aus den jeweils einfach gewichteten üK-KN-Elementen „Wissens- und Verständnisfragen“ und den doppelt gewichteten üK-KN-Elementen „Geleitete Fallarbeit“ werden in die Note üK-KN2 gemäss erwähnter Formel umgerechnet.

Bei begründeten Absenzen entsprechend Abschnitt 6.1 kann beim üK-KN2 auf maximal 2 üK-KN-Elemente in Form von „Wissens- und Verständnisfragen“ für die Ermittlung der Note üK-KN2 verzichtet werden. Die üK-KN-Elemente „Geleitete Fallarbeit“ hingegen müssen alle absolviert werden (Ausnahme für verkürzte Bildungsgänge, siehe Abschnitt 7.1).

Die Note für die überbetrieblichen Kurse (Erfahrungsnote üK) ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der zwei benoteten Kompetenznachweise üK-KN 1 sowie üK-KN 2.

## **5      Umsetzung der üK-Kompetenznachweise**

### **5.1    Zuständigkeiten**

Die üK-Kompetenznachweise werden unter Einbezug der digitalen Lernumgebung myVBV durchgeführt bzw. beauftragt.

### **5.2    Durchführung der üK-Kompetenznachweise**

Die einzelnen üK-KN-Elemente finden jeweils als Nachbereitungsauftrag statt. Die Auftragserteilung erfolgt via myVBV. Die jeweiligen regionalen üK-Organisationen legen den genauen Zeitplan der einzelnen üK-KN-Elemente basierend auf den Vorgaben des VBV fest und teilen diese den lernenden Personen rechtzeitig via myVBV mit.

Die Auftragserteilung für die einzelnen Elemente der üK-Kompetenznachweise (üK-KN-Elemente) erfolgt im Präsenzunterricht. Während der Erarbeitung der geleiteten Fallarbeiten werden die Lernenden durch den/die zuständig/n üK-Trainer/-in betreut und begleitet.

Die Tests Wissens- und Verständnisfragen werden über die Lernumgebung myVBV online durchgeführt und bewertet. Geleitete Fallarbeiten werden durch die zuständigen üK-Trainer über die Lernumgebung myVBV bewertet.

Die Kommunikation der Ergebnisse erfolgt via Lernumgebung myVBV (KompetenzNavi). Kommuniziert werden Punkte und «Orientierungsnoten» (siehe Abschnitt 4.3) bei allen üK-KN-Elementen.

Zusätzlich werden bei den üK-KN-Elementen «Geleitete Fallarbeit» Rückmeldungen online zur Punktevergabe gemäss Beurteilungsraster in myVBV erteilt.

### **5.3    Fristen**

Tests Wissens- und Verständnisfragen:

- Absolvierung durch Lernende innert 14 Tage nach Präsenztage

Geleitete Fallarbeiten:

- Einreichung durch Lernende innerhalb von 30 Tagen nach Präsenztage
- Bewertung durch Trainer/-in innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf Einreichungsfrist

### **5.4    Notenweiterleitung üK-Kompetenznachweise**

Die Weiterleitung der Noten der üK-Kompetenznachweise 1 und 2 in die Datenaustauschplattform der Kantone (DBLAP2) erfolgt durch die jeweilig prüfende regionale üK-Organisation entsprechend den Vorgaben des VBV oder direkt durch den VBV.

Die Note aus dem ersten üK-Kompetenznachweis muss spätestens bis zum 15. August des zweiten Lehrjahrs und die Note des zweiten üK-Kompetenznachweises bis spätestens zum 15. Mai des dritten Lehrjahrs übermittelt werden.

Die Noten der üK-Kompetenznachweise bzw. die Erfahrungsnote der überbetrieblichen Kurse werden im Rahmen der subventionierten üK-Tage erfasst.

## **6 Absenzen**

### **6.1 Gründe für eine Absenz**

Als entschuldbare Gründe gelten die im Gesetz aufgeführten Gründe (Art 324a Abs. 1 OR):

- Krankheit oder Unfall (ärztlicher Nachweis / Arztzeugnis notwendig)
- Schwangerschaft und Mutterschaft
- Todesfall in engerem Umfeld
- Unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst
- Höhere Gewalt

Ebenfalls als entschuldbarer Grund gelten ausserordentliche Prüfungen im Zusammenhang mit der Lehrabschlussprüfung oder internationalen Diplomen (z.B. Sprachdiplome) gegen Vorweisen des Prüfungsaufgebots, sofern eine Verschiebung nicht möglich ist.

### **6.2 Konsequenzen einer Absenz**

Der üK-Inhalt mit Vor- und Nachbearbeitung muss nachgeholt werden, sonst entstehen den Lernenden mit Bezug auf die üK-Kompetenznachweise Nachteile. Das heisst, es erfolgt, wenn möglich, eine Umteilung der Präsenztage.

Können lernende Personen aus entschuldbaren Gründen ein üK-KN-Element nicht ablegen, organisiert die regionale üK-Organisation innert nützlicher Frist einen Nachholtermin (siehe auch Ausführungen in Abschnitt 4.4). Lernende Personen, welche aus unentschuldbaren Gründen und/oder aus eigenem Verschulden ein üK-KN-Element nicht vorgabenentsprechend ablegen, erhalten für den entsprechenden Teil null Punkte. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der durchführenden regionalen üK-Organisation.

### **6.3 Vorgehen bei einer Absenz**

Wenn eine lernende Person nicht am Präsenzunterricht teilnehmen kann,

- informiert sie ihre Berufsbildnerin / ihren Berufsbildner und
- klärt mit der zuständigen regionalen üK-Organisation direkt oder via Lernumgebung myVBV allfällige Nachhol-Termine für Präsenztage und Terminänderungen betreffend der Vor- und Nachbearbeitungsaufgaben ab.

Kann der üK-Präsenztag nicht vor- oder nachgeholt werden, verpflichtet sich die lernende Person, den Inhalt des Präsenztages im Selbststudium zu erarbeiten.

## 7      **Kommunikation mit den Lernenden und Lehrbetrieben**

### 7.1      **Grundsätzliches**

Die Lernenden erhalten sämtliche Informationen rund um die üK in der Lernumgebung myVBV (z.B. Termine von Präsenztagen, Fristen für die Elemente der üK-Kompetenznachweise).

Bei besonderen Vorkommnissen (z.B. wiederholte Störungen des Unterrichts, trotz Ermahnung keine Besserung erkennbar) informiert der/die üK-Trainer/-in oder Regionenleiter/-in den Lehrbetrieb. Vorbehalten bleibt die Massnahme, die/den Lernende/n in den Lehrbetrieb zu schicken.

Der Lehrbetrieb hat die Möglichkeit, sich bei der üK-Organisation über die Leistung und das Verhalten ihres/r Lernenden zu informieren. Nach Absprache mit der üK-Organisation kann der/die Ausbildungsverantwortliche einen üK-Besuch machen. In beiden Fällen ist der/die Lernende zu informieren.

### 7.2      **Cockpits myVBV für Lehrbetriebe**

Im Frühjahr 2024 wurde in myVBV ein Cockpit «Praxisbildner» für Praxisbildner/-innen realisiert. Es wird wie folgt umgesetzt:

- Die lernende Person gibt einer oder mehreren Personen den Zugriff auf seinen Lernpfad. Die lernende Person kann den Zugriff jederzeit auch wieder löschen. Die Steuerung erfolgt immer durch die Lernenden, da nur sie wissen, wer für sie die relevanten Praxisbildner/-innen sind.
- Der/die Praxisbildner/-in sieht, was und wo der/die Lernende im Lernpfad steht, welche Arbeiten erledigt wurden bzw. noch erledigt werden müssen, Termine, welche Punkte bei den üK-KN-Tests erzielt wurden.

Ergänzend wurde im 2. Halbjahr 2024 das Cockpit «Berufsbildner» in myVBV für Ausbildungsverantwortliche grösserer Lehrbetriebe aufgesetzt.

- Über dieses Cockpit ist für sämtliche Lernenden einer grösseren Gesellschaft / eines Unternehmens (ganze Schweiz) ersichtlich, wo sie im Lernpfad stehen, welche Arbeiten erledigt wurden bzw. noch zu erledigen sind, anstehende Termine, welche Punkte / Noten bei den üK-Kompetenznachweiselementen erzielt wurden etc.
- Lernende müssen in ihrem Profil das entsprechende Unternehmen ausgewählt haben. Die Berufsbildner haben nur dann Einsicht in die Angaben zu den Lernenden, wenn die Lernenden in ihrem Profil auf myVBV ebenfalls die entsprechende Gesellschaft / das entsprechende Unternehmen ausgewählt haben.
- Da über das «Cockpit Berufsbildner» der Zugang zu allen Lernenden (ab Generation 2023) einer Gesellschaft möglich ist, ist intern abzuklären, welche Berufsbildner/-innen den Zugang erhalten sollen. Die Aufschaltung erfolgt des Cockpits erfolgt via VBV.

## **8      Sonderfälle**

In der Vollzugsempfehlung an die Kantone der Trägerschaften IGKG Schweiz und SKKAB vom 14. April 2023 sind branchenübergreifende Regelungen bzgl. Umfang mit Sonderfällen in der beruflichen Grundbildung enthalten.

### **8.1    Verkürzte Bildungsgänge**

Siehe Vollzugsempfehlung an die Kantone der Trägerschaften IGKG Schweiz und SKKAB, Entwurf vom 14. April 2023, Abschnitt 5.2 (Auszug vgl. Anhang).

Um die üK-Kompetenznachweise möglichst umfassend erarbeiten zu können, müssen Lernende auch in einer verkürzten Grundbildung die überbetrieblichen Kurse vollumfänglich besuchen. Ist dies nicht möglich, müssen die Inhalte der Präsenztage im Selbststudium erarbeitet werden inkl. Vor- und Nachbearbeitungsaufgaben.

Für den üK-Kompetenznachweis 1 sind in der Regel alle, mindestens aber zwei üK-KN-Elemente (wovon mindestens ein transferorientiertes Element (geleitete Fallarbeit) erforderlich. Für den üK-Kompetenznachweis 2 sind in der Regel alle, mindestens aber 5 üK-KN-Elemente (wovon mindestens zwei transferorientierte Elemente (geleitete Fallarbeit) erforderlich. Die Notengebung erfolgt unter Berücksichtigung der Gewichtungen gemäss Abschnitt 4.4. Die regionale üK-Organisation regelt die Details in Abstimmung mit dem VBV.

### **8.2    Verlängerte Bildungsgänge (Sport- oder Talentelehren)**

Siehe Vollzugsempfehlung an die Kantone der Trägerschaften IGKG Schweiz und SKKAB vom 14. April 2023, Abschnitt 9.1 (Auszug vgl. Anhang).

Im Falle einer verlängerten betrieblich organisierten Grundbildung wird die Ausbildung im Betrieb und in den überbetrieblichen Kursen durch die zuständige kantonale Behörde zusammen mit der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche, den Anbietern der überbetrieblichen Kurse und der schulischen Bildung vor Ort geregelt.

Bildungsgänge, welche im August 2022 nach Bildungsverordnung 2012 begonnen haben, schliessen auch nach dieser ab (letztes reguläres QV 2026). Ist ein Besuch von üK nach Bildungsverordnung 2012 nicht mehr möglich, müssen die Inhalte der Präsenztage im Selbststudium erarbeitet werden.

### **8.3    Unterbrochene Bildungsgänge (Mobilitäts-Projekte)**

Siehe Vollzugsempfehlung an die Kantone der Trägerschaften IGKG Schweiz und SKKAB vom 14. April 2023, Abschnitt 9.2 (Auszug vgl. Anhang).

### **8.4    Spezifische Fragestellungen**

Der VBV verzichtet auf weitergehende allgemeine Regelungen hinsichtlich üK und üK-Kompetenznachweise auf nationaler Ebene. Im Bedarfsfall sprechen die Beteiligten weitergehende Spezialfälle mit dem VBV ab.

## 9      **Einsichtnahme und Rekurse**

Eine Einsichtnahme in die Leistungsbeurteilungen der üK-KN-Elemente «Wissens- und Verständnisfragen» im Anschluss an die Ergebnis-Bekanntgabe ist nicht möglich.

Bei den üK-KN-Elementen «Geleitete Fallarbeit» ist der Raster mit den Beurteilungskriterien transparent und darauf basierend auch die Rückmeldung mit der Punktevergabe.

Rekurse gegen Noten der üK-Kompetenznachweise können erst im Nachgang der Noteneröffnung am Schluss der beruflichen Grundbildung erfolgen. Diese Rekurse richten sich dabei nach kantonalem Recht.



## **Anhang**

### **Vollzugsempfehlung an die Kantone (Auszug aus der Version vom 30. Juni 2023)**

#### **5.2 ÜK bei verkürzten Bildungsgängen**

Lernenden in einer verkürzten Grundbildung müssen die überbetrieblichen Kurse ihrer Ausbildungs- und Prüfungsbranche vollumfänglich besuchen, damit die ÜK-Kompetenznachweise erarbeitet werden können. Die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen erarbeiten entsprechende ÜK-Kursprogramme für Lernende in einem verkürzten Bildungsgang. Im Hinblick auf die Verfügung stützt sich die kantonale Behörde auf das branchenspezifische ÜK-Kursprogramm.

#### **9.1 Sport- und Talentschulen in spezifischen Bildungsgängen**

Im Falle einer verlängerten betrieblich organisierte Grundbildung (z.B. Sportlerlehre) wird die Ausbildung im Betrieb und in den überbetrieblichen Kursen durch die zuständige kantonale Behörde zusammen mit der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche, den Anbietern der überbetrieblichen Kurse und der schulischen Bildung vor Ort geregelt.

Bildungsgänge, welche im August 2022 nach Bildungsverordnung 2012 begonnen haben, schliessen auch nach dieser ab (letztes reguläres QV 2026).

#### **9.2 Unterbrochene Bildungsgänge (Mobilitäts-Projekte)**

Eine Unterbrechung der beruflichen Grundbildung durch ein Auslandjahr stellt faktisch eine Lehrvertragsauflösung vor dem Auslandsjahr, und eine Lehrfortsetzung bei Wiedereintritt dar. Dies bedingt ein von den Lehrvertragsparteien unterzeichnetes Gesuch an die kantonale Behörde.

Vor Ausbildungsbeginn kontaktieren die Anbieter der Mobilitäts-Projekte die betroffenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen frühzeitig, damit die Ausbildung im Betrieb und in den überbetrieblichen Kursen sichergestellt werden kann.

Wichtig für Lernende der Generation 2022: Ein Wechsel der beruflichen Grundbildung nach Bildungsverordnung 2012 in jene nach Bildungsverordnung 2023 ist nicht möglich.